

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
(Bundeswaldgesetz)
– Drucksachen 7/889, 7/2727 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Im Zweiten Kapitel erhält Abschnitt II folgende Fassung:

„Abschnitt II
Rahmenvorschriften für die Erhaltung und Bewirtschaftung
des Waldes und die Erstaufforstung“

2. § 12 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„in Ländern mit einer unterdurchschnittlichen Bewaldung der Landesfläche kann das Betreten auf Waldwege aller Art beschränkt werden.“

3. § 12 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:

„(2 a) Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen im Wald ist gestattet, soweit nicht Regelungen nach dem Straßen- und Wegerecht sowie nach dem Straßenverkehrsrecht entgegenstehen. Auf privaten Waldwegen und auf sonstigen Waldflächen ist das Reiten gestattet, wenn hierfür eine besondere Befugnis vorliegt oder sie hierfür besonders bestimmt sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll bei Bedarf darauf hinwirken, daß Wege für das Reiten zur Verfügung gestellt werden; erforderlichenfalls sollen Reitwege in förmlichen Verfahren ausgewiesen werden.

Dem Wandern und Radfahren ist gegenüber dem Reiten Vorrang einzuräumen.

Abweichend von Satz 2 können die Länder für bestimmte Waldgebiete das Reiten auf Waldwegen gestatten, wenn dadurch

1. die übrigen Erholungsuchenden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und
2. keine Schäden entstehen.“

4. § 39 a und b erhalten folgende Fassung:

„§ 39 a

Finanzhilfen des Bundes

(1) Der Bund gewährt den Ländern zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes für Investitionen, die von den Ländern aufgrund ihrer Forstgesetze oder ihrer forstlichen Programme gefördert werden.

(2) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel gewährt.

(3) Die Förderung nach § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 39 b

Verwendung der Finanzhilfen

(1) Die Finanzhilfen, die der Bund den Ländern nach diesem Gesetz gewährt, sind Zuwendungen im Sinne der Bundeshaushaltsordnung.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, die Verwendung der Zuwendungen und ihr Nachweis werden durch Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geregelt.“

5. §§ 39 c und 39 d werden gestrichen.

Bonn, den 13. November 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion